

## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Handwerk und BLB NRW stärken Zusammenarbeit durch eine neue Vergabevereinbarung .....	1
• Recht .....	1
Rügen über den Nachrichtendienst WhatsApp.....	1
Anforderungen an eine Rüge, Vermengung von Eignungs- und Wertungskriterien .....	2
Bei Präqualifikation kein Ausschluss ohne Aufklärung.....	4
• International .....	6
Aus der EU .....	6
SPIN4EIC – Unterstützung für öffentliche Auftraggeber bei der Bedarfsermittlung .....	6
EU-Kommission leitet Prüfung nach Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten ein .....	6
• Aus den Bundesländern .....	7
Baden-Württemberg: Vereinfachung der Vergabeverfahren .....	7
Rheinland-Pfalz: Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung .....	7
Sachsen: Kabinett bringt Vergabegesetz auf den Weg .....	7
• Veranstaltungen.....	8
10. April und 15. Mai 2024 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	8
16. April 2024 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun? .....	9
17. April und 23. Mai 2024 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	9
24. April und 4. Juni 2024 Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	10
08. Mai 2024 eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren .....	10
Veranstaltungen in anderen Bundesländern: .....	11
25.04.2024: 15. Vergaberechtstag Brandenburg .....	11
Impressum .....	11

---

April 2024



## Wissenswertes

### Handwerk und BLB NRW stärken Zusammenarbeit durch eine neue Vergabevereinbarung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) und Handwerk NRW haben im Januar 2024 eine neue Vergabevereinbarung unterzeichnet, die eine mittelstandsgerechte Vergabe im öffentlichen Sektor fördern soll.

Die neue Vergabevereinbarung sieht vor, dass geeignete Vorhaben nach Möglichkeit in mehrere, kleinere Aufträge unterteilt werden – die somit für den Mittelstand attraktiv sind und löst die Vereinbarung aus dem Jahr 2006 ab. Darüber hinaus wurde sie an veränderte Rechtsvorschriften angepasst.

Das aktualisierte Schriftstück bestätigt den Grundsatz der Mittelstandsfreundlichkeit beispielsweise bei der Vergabe von Gebäudemanagement-Dienstleistungen. Geeignete Bauvorhaben werden nach dem Prinzip der teil- und fachloseweisen Vergabe in kleinere Teilleistungen beziehungsweise in qualitativ abgrenzbare Fachleistungen für die öffentliche Ausschreibung zerlegt. Mit dieser Aufteilung wird explizit der Mittelstand angesprochen.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).



## Recht

### Rügen über den Nachrichtendienst WhatsApp

Wie hoch sind die formalen Anforderungen an eine Rüge und können begründete Zweifel auch über einen Nachrichtendienst bekannt gegeben werden? Mit dieser Frage hat sich die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern bereits im Jahr 2022 auseinandergesetzt.

#### Sachverhalt:

In einem Offenen Verfahren wurden Leistungen EU-weit ausgeschrieben. Die Bekanntmachung enthielt den Eintrag „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen“. Nach Bekanntmachung des Ergebnisses des Öffnungstermins schrieb der Geschäftsführer der Antragstellerin (ASt) dem Projektleiter des Antragsgegners (AG) über WhatsApp eine Nachricht: „Hallo ....., das Ergebnis kennst Du ja bestimmt schon. Vllt. könnt ihr mal gucken, ob die geforderte AK 2 wirklich vorliegt.“

Drei Wochen später erhielt die ASt die Nachricht, dass die Zuschlagserteilung an einen anderen Bieter beabsichtigt sei. Mit dem Nachprüfungsantrag äußert die ASt Zweifel an der Geeignetheit des anderen Bieters. Die AG trägt vor, dass die mittels WhatsApp gesendete Nachricht keine formal gültige Rüge sei. Somit sei auch der Nachprüfungsantrag unzulässig. Des Weiteren trägt die AG vor, die Rüge sei mit Hinweis auf die Bieterplattform zurückgewiesen worden.

#### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag war zulässig, hatte in der Sache aber keinen Erfolg.

April 2024

Mit dem Versand der Nachricht über den Nachrichtendienst hat die Ast ihre Rügeobliegenheit erfüllt. Hohe Anforderungen sind an die Rüge eines Bieters nicht zu stellen. Es ist zulässig, eine Rüge als Frage zu formulieren, solange deutlich wird, dass in einem bestimmten Sachverhalt ein Vergaberechtsverstoß gesehen und Abhilfe erwartet wird.

Die Nachricht des Geschäftsführers der Ast hatte zum Inhalt, dass Zweifel bestehen, ein konkurrierender Bieter könne bessere Preise anbieten, wenn er in qualitativer Hinsicht die gleichen Standards bei der Auftrags erledigung aufweist wie die Ast. Die konkrete Nachfrage zu einem Gütezeichen RAL AK 2 ist als Rüge zu verstehen. Das Informationsschreiben nach § 134 GWB war daraufhin als Weigerung anzusehen, der Rüge abzuweichen. Daran ändert auch die Pflicht zur elektronischen Vergabe nichts. Die Vorschriften der Richtlinie 2014/24/EU, die die Kommunikation zwischen Bietern und Vergabestellen betreffen, beziehen sich nur auf das "Vergabeverfahren".

Die Rüge ist nach Auffassung der Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern Teil des Rechtsmittelverfahrens und gerade nicht dem Vergabeverfahren zuzurechnen. Für den Zugang der Rüge, die als eine rechtsgeschäftliche Handlung angesehen wird, gilt deshalb § 130 BGB. Auch die Übermittlung an den Projektleiter der AG wurde als ausreichend erachtet.

Dieser war mit der Durchführung der Ausschreibung betraut und somit objektiv als Ansprechpartner anzusehen.

### Praxistipp:

Es wird deutlich, dass sich die Kommunikation auch im geschäftlichen Bereich verändert. Jedoch ist für die Erhebung von Einwendungen schon mit Blick auf Transparenz und Dokumentation ein formaler Weg zu empfehlen. Dabei kann auf die Bieterkommunikation der Vergabepattform, eine einfache E-Mail mit Betreff oder einen Telefonanruf in der Vergabestelle gesetzt werden. Ob eine Nachricht über einen für den privaten Austausch entwickelten Instant-Messaging-Dienst in jedem Fall als Rüge erkannt wird und somit auch eine rechtsgeschäftliche Handlung darstellt, ist höchst fraglich.

VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 19.05.2022, Az.: 3 VK 3/22

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 61738110

## **Anforderungen an eine Rüge, Vermengung von Eignungs- und Wertungskriterien**

Rügen ins „Blaue hinein“ sind nicht erfolversprechend. Für die Erkennbarkeit eines vergaberechtlichen Verstoßes ist auf den durchschnittlichen Bieter und dessen laienhafte rechtliche Wertungsmöglichkeiten abzustellen.

### Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem EU-weiten Verfahren Reinigungsleistungen für eine Hochschule aus. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit waren zwei Referenzprojekte gefordert. Festgelegte Zuschlagskriterien waren Preis (60 %), durchschnittlicher Leistungswert aller Raumgruppen (35 %) und Referenzen (5 %). Erbrachte ein Bieter die erforderlichen Referenzen, so erhielt er die volle Punktzahl von 5.

Die Antragstellerin (Ast) gab ein Angebot ab. Mit Vorabinformationsschreiben gemäß § 134 GWB teilte die AG der Ast mit, dass der Zuschlag an einen Wettbewerber erteilt werden solle. Daraufhin rügte die Ast zum einen die Doppelverwertung der Referenzen als Eignungs- und Wertungskriterium und zum anderen die Unauskömmlichkeit des Angebotes des Zuschlagsbieters, da ihr eigenes Angebot bereits sehr knapp kalkuliert gewesen sei und deshalb nicht noch weiter unterschritten werden könne. Die AG habe die gebotene Aufklärung versäumt. Die AG half der

April 2024

Rüge nicht ab, woraufhin die Ast einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer stellte, der zurückwiesen wurde. Dagegen legte die Ast sofortige Beschwerde beim OLG Frankfurt a. M. ein.

### Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag war nach Ansicht des OLG bereits unzulässig.

1. Hinsichtlich der unzulässigen Vermengung von Eignungs- und Wertungskriterien ist die Rüge der Antragstellerin gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB präkludiert. Für die Erkennbarkeit eines vergaberechtlichen Verstoßes sei auf den durchschnittlichen Bieter und dessen laienhafte rechtliche Wertungsmöglichkeiten abzustellen. Dieser kenne nach Auffassung des Vergabesenates die Grundstrukturen des Vergabeverfahrens und damit auch die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Eignungs- und Wertungskriterien. Der durchschnittlichen Bieter wisse, dass Eignungs- und Wertungskriterien zu trennen seien. Es genüge die Erkenntnis, dass es „so nicht geht“.

Insofern hätte die Ast bereits bei der Angebotserstellung erkennen müssen, dass die Referenzen sowohl als Eignungs- als auch als Wertungskriterium Berücksichtigung finden. Sie hätte erkennen müssen, dass die Referenzen auch bei den Wertungskriterien als „erforderlich“ bezeichnet wurden und eine abgestufte Wertung nach dem Wortlaut nicht vorgesehen war. Schon daraus hätte die Ast schließen können, dass die AG Eignungs- und Wertungskriterien nicht hinreichend voneinander getrennt habe. Denn selbst wenn sie annähme, dass die AG hier Unterschiedliches habe prüfen wollen, fehle jeder Anhaltspunkt, was dann Gegenstand der Eignungsprüfung und was Gegenstand der Wertung sein sollte. Allein diese Erkennbarkeit begründe eine Rügeobliegenheit hinsichtlich der Unzulässigkeit der Verwertung der Referenzen bei der Wertung nach § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB und schließe eine Rüge erst nach Angebotsabgabe aus.

2. Hinsichtlich der behaupteten Unauskömlichkeit des Angebotes des Zuschlagsbieters verneint der Vergabesenat die Antragsbefugnis der Ast da diese in ihrer Rüge keine hinreichenden Umstände dafür dargelegt habe. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, sich auf nur vermutete Tatsachen zu stützen. Dabei müsse die Ast jedoch Anhaltspunkte vortragen, die diese Vermutung soweit plausibilisierten, dass sie mehr als eine nur abstrakte Möglichkeit darstellen. Der Vortrag dürfe nicht willkürlich „ins Blaue hinein“ erfolgen. Die Antragstellerin müsse objektive Anhaltspunkte vortragen, weshalb sie ihre Behauptung für möglich oder wahrscheinlich halten darf. Der Vortrag der Ast, ein niedrigerer als der von ihr kalkulierte Stundenverrechnungssatz könne nicht auskömmlich sein, reiche dafür nicht aus.

### Praxistipp:

Auch wenn die VK Baden-Württemberg (Beschluss vom 12.11.2019 – 1 VK 62/19) und die VK Sachsen (Beschluss vom 02.04.2019) von einem Bieter nicht erwarten, dass er eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien erkennen muss, sollten Bieter die Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. beachten, das dies anders bewertet und vergaberechtliche Expertise bei Bieter unterstellt.

Stellt ein Bieter bei der Auswertung der Vergabeunterlagen fest, dass diese unklar oder widersprüchlich sind, oder ist er der Auffassung, dass die Unterlagen gegen geltendes Recht verstoßen, muss er die Vergabestelle umgehend darauf hinweisen, um nicht später mit seinem (berechtigten) Vorbringen präkludiert zu sein. Vergaberechtliche Kenntnisse dürften für die Beteiligung an einem Vergabeverfahren immer wichtiger werden. Im Zweifel sollten sich Bieter vergaberechtlich beraten lassen.

Sofern ein Bieter die Unauskömlichkeit eines Wettbewerbsangebotes beanstanden möchte, muss er dazu fundiert und plausibel vortragen. Der bloße Hinweis auf die eigene knappe Angebotskalkulation reicht insofern nicht aus.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 04.12.2023 - 11 Verg 5 / 23

April 2024

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

**Bei Präqualifikation kein Ausschluss ohne Aufklärung**

Sämtliche Eignungskriterien sowie deren Nachweise müssen in der Auftragsbekanntmachung angeführt werden. Der öffentliche Auftraggeber darf die Eignung der Bieter ausschließlich anhand dieser Eignungskriterien prüfen. Er darf von präqualifizierten Unternehmen im Umfang ihrer Präqualifizierung keine Einzelnachweise fordern, sondern muss diese als Nachweis der Eignung akzeptieren und sich inhaltlich mit den Präqualifikationsunterlagen auseinandersetzen. Allerdings ist ein Bieter nur insoweit präqualifiziert, als die für ihn hinterlegten Angaben mit den Referenzanforderungen des öffentlichen Auftraggebers übereinstimmen. Es ist unzulässig, die Eignung zu verneinen, obwohl nur Zweifel an der Eignung bestehen und eine weitere Aufklärung durch den Auftraggeber möglich ist.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (AG) schrieb Rohbauarbeiten für den Neubau eines Hallenbades in einem offenen Verfahren europaweit aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Als Eignungsnachweis forderte sie u. a. eine Eigenerklärung über die in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte sowie eine Eigenerklärung zu Referenzen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Präqualifizierte Unternehmen konnten den Nachweis der Eignung durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis erbringen. Bei Einsatz von Nachunternehmern waren die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten im Angebot zu benennen und ergänzend eine den Vergabeunterlagen beigefügte Erklärungen (Formblatt 233 VHB) abzugeben.

Die Antragstellerin (Ast) gab ein Angebot ab. Dieses enthielt u. a. das Formblatt F3 DEG mit der Erklärung über die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten. Ebenfalls beigefügt war die Eigenerklärung zur Eignung (FB 124 VHB) mit den geforderten Umsatzangaben und der Erklärung, dass sie in den letzten drei Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe. Die Ast hatte das Formular außerdem mit dem Zusatz "*Wir sind im PQ-Verein unter Nr. ... präqualifiziert*" versehen.

Die Formblätter 235 (Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen) und 236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen) hat die Ast nicht ausgefüllt, sondern durchgestrichen und mit dem Zusatz "nicht relevant!" versehen. Nach dem Submissionsprotokoll gab die Ast das Angebot mit dem niedrigsten Preis ab.

Im Rahmen der Eignungsprüfung kamen der AG Zweifel an der Eignung der Ast, die darauf gründeten, dass die Ast zwar präqualifiziert sei, sich aus den Präqualifizierungsangaben sowie aus den eigenen Angaben der Ast im Formblatt F3 DEG - Eigenerklärung Mitarbeiter - ergab, dass der Ast in 2022 nur 12 gewerbliche Mitarbeiter zur Verfügung standen. Aus der Prüfung der im Präqualifizierungsverzeichnis angegebenen Referenzen schloss die AG, dass die Antragstellerin in den meisten Referenzprojekten auf Mitarbeiter außerhalb ihres Unternehmens zurückgegriffen habe. Sie ging davon aus, dass die Ast prognostisch nicht dazu in der Lage sei, die ausgeschriebenen Leistungen mit nur 12 Mitarbeitern ordnungsgemäß auszuführen und vermutete daher, dass sich die Ast der Eignungsleihe bedienen wolle, um die Eignung über fremde Ressourcen zu begründen. Eine daraufhin von der AG durchgeführte Aufklärung konnten die Zweifel nicht beseitigen, sodass das Angebot der Ast ausgeschlossen wurde. Nach erfolgloser Rüge stellt die Ast einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland-Pfalz.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die AG habe das Angebot der Ast zu Unrecht mangels Eignung nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, § 16b VOB/A-EU bei der weiteren Wertung nicht berücksichtigt bzw. deren Angebot zu Unrecht nach § 16a Abs. 5, § 16 Nr. 4 VOB/A-EU wegen Nichtvorlage von Unterlagen von der Wertung ausgeschlossen.

April 2024

Vorliegend habe die AG für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eine Eigenerklärung zur Mitarbeiterzahl (§ 6a Nr. 3g VOB/A-EU) mittels Verwendung des Formblatts F3 DEG sowie eine Eigenerklärung zu vergleichbaren Leistungen (§ 6a Nr. 3a VOB/A-EU) mittels Verwendung des Formblatts VHB 124 gefordert. Weitere Eignungskriterien bezogen auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, insbesondere in Form von Mindestanforderungen, habe die AG nicht gestellt. So habe sie keine Mindestmitarbeiterzahlen verlangt oder Leistungsbereiche benannt, die nicht fremdvergeben werden dürfen.

Die Ast habe die o. g. Formblätter ausgefüllt und vorgelegt, obwohl es sich bei ihr um ein präqualifiziertes Unternehmen handelte und es einer solchen Vorlage daher nicht bedurft hätte. Die AG selbst habe in der Auftragsbekanntmachung ausgeführt, dass die Nachweisführung zur Eignung für präqualifizierte Unternehmen über die Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis erfolgen könne.

Allerdings sei ein Bieter nur insoweit präqualifiziert, als die für ihn hinterlegten Angaben mit den Referenzanforderungen des öffentlichen Auftraggebers übereinstimmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 08.06.2022 - Verg 19/22). Vorliegend seien für die Ast im Präqualifikationsverzeichnis Referenzen hinterlegt, die von ihrem Auftragsvolumen und den referenzierten Leistungen mit dem ausgeschriebenen Auftrag vergleichbar seien und z. T. sogar über diesen hinausgehen.

Hätte die AG weitere Aspekte, die nicht von der Präqualifikation erfasst sind, als eignungsrelevant ansehen wollen, hätte sie dies in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen transparent darstellen müssen. Dies sei nicht geschehen.

Im Rahmen seiner Eignungsentscheidung dürfe der öffentliche Auftraggeber die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Angaben nicht ohne Begründung in Zweifel ziehen. Zwar sei er nicht gehindert, negative Erkenntnisse anderer Auftraggeber oder eigene negative Erkenntnisse bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei jedoch für solche negativen Erkenntnisse nichts ersichtlich. Doch selbst solches unterstellt, habe der öffentliche Auftraggeber in diesem Fall eine Abwägung der an sich positiven Prognose aufgrund der eingereichten Nachweise bzw. der Präqualifikation mit den weiteren negativen Erkenntnissen vorzunehmen. Dass die AG solche Gesichtspunkte überhaupt ins Auge gefasst hätte, sei nicht erkennbar.

Trotz der vorgelegten Formblätter und der Eintragung der Ast u. a. für die "Komplettleistung 611\_01 umfassende Bauleistung Neubau" im Präqualifikationsverzeichnis habe die AG die Ast mangels technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit als ungeeignet angesehen. Begründet habe sie dies einzig mit dem Argument, die Ast beschäftige zu wenig gewerbliche Mitarbeiter. Damit verkenne die AG die Aussagekraft des Präqualifikationsverzeichnisses. Die Eignungsprüfung sei daher nicht vergaberechtskonform erfolgt.

### Praxistipp:

Präqualifizierte Unternehmen sollten bei jeder Angebotserstellung prüfen, ob die geforderten Eignungsnachweise den im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweisen entsprechen oder ob darüberhinausgehende Anforderungen in den Vergabeunterlagen gestellt werden.

Dies ist insbesondere bei Referenzen zu beachten. Es sollte immer geprüft werden, ob die hinterlegten Referenzen mit den in dem jeweiligen Verfahren geforderten Referenzen vergleichbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen mit dem Angebot zusätzlich die geforderten Referenznachweise eingereicht werden. Anderenfalls droht der zwingende Angebotsausschluss! Die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenzen liegen vor, sind jedoch nicht vergleichbar und können – anders als gänzlich fehlende Referenzen – nicht nachgefordert werden.

[VK Rheinland, Beschluss vom 29.11.2023 – VK 30/23](#)

April 2024

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



## International

### Aus der EU

#### **SPIN4EIC – Unterstützung für öffentliche Auftraggeber bei der Bedarfsermittlung**

Im Rahmen des strategischen Innovationsbeschaffungsprogramms SPIN4EIC der EU erfolgt der erste Aufruf von öffentlichen Auftraggebern zur Beantragung von Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung ihres Innovationsbeschaffungsprojekts.

Für öffentliche Auftraggeber, die sich in der ersten Phase eines Innovationsbeschaffungsprojekts befinden und ihre Anforderungen für die Nutzung dieses Ansatzes definieren, bietet sich hier die Gelegenheit, Unterstützung von Rechts- und Wirtschaftsexperten zu erhalten.

Ziel der SPIN4EIC-Unterstützung für öffentliche Auftraggeber ist es, öffentliche Auftraggeber bei der Förderung von Innovationen der EU während des gesamten Ausschreibungsvorbereitungsprozesses zu unterstützen. So sollen deren Fähigkeit zum Einkauf innovativer Lösungen gestärkt und Innovationen in der EU gefördert werden.

Im Rahmen des Programms werden weitere Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlicht, bei denen eine finanzielle Förderung möglich ist, und zwar für die Bereiche: Entwicklung eines Business Cases, Durchführung einer offenen Marktkonsultation, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen. Antragsberechtigt für die Förderung sind alle öffentlichen Auftraggeber in der EU. Bewerbungen für den ersten Aufruf sind bis zum 31.05.2024 möglich und erfolgen mittels [Antragsformular](#).

#### **EU-Kommission leitet Prüfung nach Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten ein**

Die EU-Kommission hat am 16.02.2024 erstmalig eine eingehende Prüfung einer potenziell binnenmarktverzerrenden drittstaatlichen Subvention eingeleitet. Grundlage der Prüfung ist die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten (Foreign Subsidies Regulation – FSR).

Diese Prüfung betrifft ein öffentliches Vergabeverfahren des bulgarischen Ministeriums für Transport und Kommunikation zur Beschaffung von elektronischen Wendezügen, deren Wartung und Schulung von Personal.

Das Unternehmen CRRC Qingdao Sifang Locomotive Co., Ltd, eine Tochtergesellschaft des chinesischen staatlichen Zugherstellers CRRC Corporation, hatte in dem Verfahren ein Angebot abgegeben und eine FSR-Meldung bei der Kommission eingereicht. Seit dem 12.10.2023 besteht in der EU eine Meldeverpflichtung von Unternehmen nach der FSR bei öffentlichen Ausschreibungen, wenn der geschätzte Auftragswert 250 Mio. Euro übersteigt und dem Unternehmen in den drei Jahren vor der Meldung mindestens 4 Mio. Euro an finanziellen Zuwendungen von mindestens einem Drittstaat gewährt wurden. Die Meldung hat mit der Einreichung eines Angebots oder eines Antrags auf Teilnahme am Vergabeverfahren zu erfolgen. Dabei ist Auskunft über drittstaatliche finanzielle Zuwendungen der letzten drei Jahre zu geben. Erfolgt die Meldung nicht oder ist sie unvollständig, ist ein Ausschluss vom Vergabeverfahren möglich.

April 2024

Nach der von der EU-Kommission durchgeführten Vorprüfung der von CRRC Qingdao Sifang Locomotive Co., Ltd übermittelten Meldung liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Unternehmen eine drittstaatliche Subvention mit wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen gewährt wurde. Bei der weiteren Prüfung ist zu klären, ob es sich bei der drittstaatlichen finanziellen Zuwendung um eine Subvention handelte, die dem Unternehmen direkt oder indirekt einen Vorteil verschafft, und es dadurch in die Lage versetzt, ein ungerechtfertigt günstiges Angebot einzureichen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung kann die Kommission dann beschließen, keine Einwände zu erheben, dem Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, wenn diese die Verzerrung wirksam beseitigen, oder die Vergabe des Auftrags zu untersagen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 511 631 72



## Aus den Bundesländern

### **Baden-Württemberg: Vereinfachung der Vergabeverfahren**

Die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg hat ein erstes Entlastungspaket mit rund 20 Erleichterungen vorgelegt. Aus Sicht von Ministerpräsident Winfried Kretschmann können Land, Kommunen und Wirtschaft zusammen viel erreichen und gemeinsam ungenutzte Potentiale des Bürokratieabbaus erschließen.

Die [Entlastungsallianz](#), das von Ministerpräsident Winfried Kretschmann im Juli 2023 mit Kommunal- und Wirtschaftsverbänden geschlossene Bündnis zum Bürokratieabbau, legt nun ein erstes Paket vor. Das „Entlastungspaket I“ sieht vor, dass Vergabeverfahren vereinfacht werden, sämtliche Schriftformerfordernisse bei Nutzung digitalisierter Verwaltungsleistungen aus dem Bereich des [Onlinezugangsgesetzes \(OZG\)](#) entfallen, die Schulverwaltungen bei der Datenverarbeitung entlastet und das kommunale Haushaltsrecht flexibilisiert werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

### **Rheinland-Pfalz: Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung**

„Rheinland-Pfalz kauft nachhaltig ein!“ stellt interessierten Kommunen ein breites Angebot an Beratungsleistungen zur Verfügung, das sie kostenlos nutzen können. Dazu gehören verschiedene Unterstützungsformate vor Ort, aber auch telefonische Beratung und Recherchen zu spezifischen Fragen einzelner Beschaffungsvorgänge. Die Schwerpunkte liegen auf den Produktbereichen Papier und Büromaterialien, Nahrungsmittel, Textilien, Natursteine, Informationstechnologie und Reinigungsmittel. Eine Übersicht über die unterschiedlichen Formate sowie über ausgewählte Produktbereiche finden Sie [hier](#).

### **Sachsen: Kabinett bringt Vergabegesetz auf den Weg**

Am 27.02.2024 hat das Kabinett den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes zur Anhörung freigegeben.

April 2024

Die Zielsetzungen des Gesetzes bleiben im Wesentlichen unverändert, sodass sich weiterhin unter anderem die Modernisierung und Aktualisierung des Vergaberechts, die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Förderung fairer, sozialer und ökologischer Bedingungen für den Wettbewerb und die verpflichtende Berücksichtigung von Lebenszykluskosten sowie Energieeffizienz im Rahmen der Leistungsbeschreibungen im Entwurf finden lassen.

In Sachsen soll mit der Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes auch die UVgO in Kraft gesetzt werden. Sachsen ist das einzige Bundesland, welches noch die VOL/A für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich anwendet.

Alle anderen Bundesländer haben die UVgO zuvor durch u. a. entsprechende landesrechtliche Regelungen in Kraft gesetzt:

2017	Bundesverwaltung, Hamburg, Bremen
2018	Bayern, Saarland, Brandenburg, NRW, Baden-Württemberg
2019	Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen
2020	Niedersachsen, Berlin
2021	Rheinland-Pfalz, Hessen
2022	Sachsen-Anhalt
offen	Sachsen

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, [kristinafranke@abstsachsen.de](mailto:kristinafranke@abstsachsen.de)

## Veranstaltungen

### **10. April und 15. Mai 2024 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse**

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

April 2024

**Termin 1:** 10. April 2024, 8:30- 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!****Termin 2:** 15. Mai 2024, 8:30- 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!****Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### 16. April 2024 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?

Konkretisierte Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Erhalt von Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Das Seminar richtet sich an Zuwendungsempfänger von hessischen Landesmitteln, deren Maßnahmen regelmäßig unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben. Empfänger von Fördermittel können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind (z. B. Träger betrieblicher Berufsbildungseinrichtungen).

Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. ANBest-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der konkreten Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung. Die Veranstaltung befasst sich zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz. Sodann werden die nach dem Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert. Besprochen werden Fallkonstellationen, bei denen eine Direktbeauftragung möglich ist. Im Folgenden werden anhand Fallbeispielen typische Vergabebefehle besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen.

Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit den Fragen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen eines Vergabeverfahrens, vor dessen eigentlichem Beginn sowie der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers. Die Teilnehmer des Seminars erhalten konkrete Handlungsempfehlungen und bekommen gestellte Fragen zu ihren Förderprojekten direkt beantwortet.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

**Termin:** 16. April 2024, 9:00- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!****Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### 17. April und 23. Mai 2024 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungsoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

April 2024

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 17. April 2024, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Termin 2:** 23. Mai 2024, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### 24. April und 4. Juni 2024 Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

**Termin 1:** 24. April 2024, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Termin 2:** 04. Juni 2024, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

**Referenten:** Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### 08. Mai 2024 eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

**Das Seminar findet online statt!**

April 2024

**Termin:** 08. Mai 2024, 9:00 – ca. 15:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### Veranstaltungen in anderen Bundesländern:

#### 25.04.2024: 15. Vergaberechtstag Brandenburg

Der 15. Vergaberechtstag Brandenburg findet statt am 25.04.2024 von 9:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr) in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam. Auch in diesem Jahr werden renommierte Experten über aktuelle und praxisnahe Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit dem Auditorium diskutieren.

Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#).



## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Karl-Glässing-Str. 8  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Doreen Horn, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., E-Mail: [doreen.horn@abst-brandenburg.de](mailto:doreen.horn@abst-brandenburg.de)